



Landesschiedsgericht

Richter:

Björn Willenberg (Vorsitzender)
Christian Koch
Jens-Wolfhard Schicke-Uffmann

Braunschweig/Hannover,
3. September 2013

Beschluss zu LSG-NI-2013-08-28-1 vom 17. Februar 2014

Zum Streitgegenstand „Einsichtnahme in das Archiv Mailingliste [Lv-p-k]“

hat das Landesschiedsgericht der Piratenpartei Niedersachsen durch Björn Willenberg, Christian Koch und Jens-Wolfhard Schicke-Uffmann am 17. Februar 2014 entschieden:

Die einstweilige Anordnung vom 3. September 2013 wird geändert zu: Bis zum 9. März 2014, 12:00 Uhr oder bis zur Rücknahme oder Änderung dieser einstweiligen Anordnung ist eine Einsichtnahme in das Archiv der bei der AG Technik Niedersachsen gehosteten Mailingliste [Lv-p-k] niemandem zu gewähren, das Archiv jedoch aufzubewahren.

Begründung:

Eine einstweilige Anordnung ist, wie der Name schon sagt, vom Ansatz her einstweilig. An eine einstweilige Anordnung gerade mit Wirkung auf Dritte, wie hier die AG Technik, sind dabei besondere Anforderungen zu stellen. Nicht zuletzt vor dem Hintergrund des Par. 12 Abs. 1 Satz 2 SGO scheint es dem Gericht daher inzwischen geboten, die Anordnung zu befristen. Nicht zuletzt wird so auch darauf verzichtet, die Anordnung wesentlich über die Amtsperiode des Schiedsgerichtes hinaus aufrecht zu erhalten.

Rechtsmittel:

Gegen diese Anordnung kann nach Par. 11 Abs. 4 SGO innerhalb von 14 Tagen Widerspruch vor diesem Gericht eingelegt werden.